

Deutsch-Tschechische Gesellschaft Augsburg und Schwaben e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Tschechische Gesellschaft Augsburg und Schwaben e.V.", abgekürzt DTG.
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege der deutsch-tschechischen und Beziehungen und die Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen der tschechischen und Sprache und Kultur.
- (3) Um seine Ziele zu erreichen, will der Verein insbesondere:
 - a) Lern- und Übungsgelegenheiten selbständig und gemeinsam mit anderen Institutionen schaffen,
 - b) Vorträge, Film- und Musikabende, Studienreisen und Führungen veranstalten,
 - c) den deutsch-tschechischen und Jugendaustausch fördern,
 - d) alle Bestrebungen im Sinne der deutsch-tschechischen und Freundschaft unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr voll - endet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen der Gesellschaft gröblich verletzt hat. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet; die Beiträge sind bis spätestens 31. März zu entrichten. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu einem ermäßigten Preis, der vom Vorstand festgesetzt wird.
- (5) Personen, die ohne aktive Anteilnahme am Vereinsleben die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können ihre Aufnahme als fördernde Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der auch mit dem fördernden Mitglied die Höhe eines jährlichen Beitrags festlegt.

§4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährliche Geldbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Zahlung soll möglichst in einem Beitrag zu Jahresanfang erfolgen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§5 Organe der Deutsch-Tschechischen Gesellschaft

- (1) Die Organe sind
 - a) der Vorstand im Sinne des BGB und der erweiterte Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Bedarf kann ein Beirat eingerichtet werden, der dem Vorstand zuarbeitet und Vorschläge für das Programm erstellt.

§6 Vorstand

- (1) Soweit in der Folge dieser Satzung nur männliche Bezeichnungen für Funktionen verwendet werden, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit. Gemeint sind hiermit selbstverständlich beide Geschlechter.
- (2) Der erweiterte ehrenamtliche Vorstand der DTG besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beiräten, so dass möglichst viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens abgedeckt sind. Die Mitgliederversammlung legt jeweils vor der Wahl die genaue Zahl der Beiräte fest.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt allein.
- (4) Der erweiterte Vorstand aus Punkt 2 wird im Folgenden mit Vorstand bezeichnet.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Dem Vorstand steht das Recht zu, einzelne Personen als Vertreter der Stadt Augsburg und anderer Organisationen als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.
- (7) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, die in diesem Fall und auch bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus anderen Gründen ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Post mit einer Woche Frist.
- (9) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und verantwortlich. Er arbeitet eng mit Vertretern der Partnerstädte und der Kulturschaffenden zusammen und erhält Berichte über die finanzielle und inhaltliche Lage.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht haben nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung des Beitrags für die verschiedenen Mitgliedergruppen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) des Vereins,
 - g) alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann jedoch jeweils nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 zu verwenden hat.
- (3) Diese Satzungsänderung tritt am 29.06.2011 in Kraft

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 29.06.2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Augsburg, 29.06.2011

.....
Sonja Hefe